



AMTLICHES JOURNAL VON UNGARN

Samstag, 5. März 2022

Inhalt

83/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung	Über das Notifizierungsverfahren und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von strategischer Bedeutung für die Futter- und Ernährungssicherheit	1584
84/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung	Unterstützung kleiner Tankstellen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum	1587
85/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung	Über den Nationalen Rat für humanitäre Koordinierung 178/2013. (VI. 4.) über die Änderung der Regierungsverordnung	1589
1117/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss	Unterstützung kleiner Tankstellen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum	1591
1118/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss	Zur Genehmigung von Truppenbewegungen mit Grenzübertritt im Jahr 2022 1880/2021. (XII. 7.) zur Änderung des Regierungsbeschlusses	1592
1119/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss	Unterstützung der Bewältigung humanitärer Katastrophen in Nachbarländern	1592

III. Staatliche Beschränkungen

Regierung 83/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung über das Notifizierungsverfahren und die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse von strategischer Bedeutung für die Futter- und Ernährungssicherheit

Die Regierung

berücksichtigt in ihrer ursprünglichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 53 Absatz 2 des Grundgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und die Änderung bestimmter damit zusammenhängender Gesetze. Gesetz 51 / A. §-Preis, zu § 9 in seiner ursprünglichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 53 Abs. 3 GG aufgrund einer parlamentarischen Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes I 2021 zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie Virus, im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes anordnet:

- § 1**
1. Die Ausfuhr eines Rohstoffs oder Produkts von strategischer Bedeutung für die Futter- oder Lebensmittelsicherheit gemäß Anhang 1 (im Folgenden zusammen: Getreide) aus dem Hoheitsgebiet Ungarns ins Ausland gemäß dieser Verordnung erfolgt mit Ausnahme der in Absatz 2,
 - der) Vorkaufsrecht bei Verkauf,
 - B) das Kaufrecht bei Lieferung von Getreide ohne Eigentumsvorbehalt verdient es.
 2. Diese Verordnung findet keine Anwendung
 - der) die Ausfuhr von Getreide im Rahmen der vom Landwirtschaftsminister initiierten humanitären Hilfe, und
 - B) für Getreide im Transit durch Ungarn.
 - (3) Um die Ausübung des dem Staat gemäß dieser Verordnung gewährten Vorkaufs- oder Kaufrechts zu gewährleisten, muss die Ausfuhr von Getreide aus dem Hoheitsgebiet Ungarns ins Ausland im Voraus dem Nationalen Amt für Lebensmittelkettensicherheit gemeldet werden (im Folgenden: NÉBIH).
 - (4) Der Staat kann das Vorkaufsrecht oder das Kaufrecht durch eine Erklärung ausüben, die bis zum Ablauf des dreißigsten Tages ab dem Tag der Mitteilung nach Absatz 3 (im Folgenden: Mitteilung) nach Maßgabe des Bestimmungen des Absatzes 5 (1).
 - (5) Mit der Ausfuhr von Getreide aus dem Hoheitsgebiet Ungarns darf begonnen werden, wenn der Staat innerhalb der in Absatz (4) genannten Frist keine Erklärung abgegeben hat oder eine Erklärung abgegeben hat, wonach er das Vorkaufsrecht nicht ausüben will -emption oder das Kaufrecht.
- § 2**
- (1) Die Benachrichtigung
 - der) im Fall des § 1 Abs. 1 lit. a der Verkäufer,
 - B) im Fall des § 1 Absatz 1 Buchstabe b an den Eigentümer des Getreides, der es ins Ausland ausführen will qualifizierennatürliche Person, Einzelunternehmer, juristische Person oder andere Organisation (im Folgenden zusammen: Anmelder) schriftlich in ungarischer Sprache.
 - (2) In der Benachrichtigung enthalten
 - der) der Antragsteller ist eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmer
 - aa) natürliche Personenidentifikationsdaten und Adressdaten von Ungarn, oder in Ermangelung von Adressdaten von Ungarn, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, Gesetz XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und amtliche Überwachung. Gesetz 38 / B. § (2) des FELIR-Identifikators (im Folgenden: FELIR-Identifikator),
 - ab) Staatsbürgerschaft,
 - ac) elektronische und postalische Kontaktdaten und
 - Anzeige) die Nummer des Zahlungskontos;

- B) der meldenden juristischen oder sonstigen Stelle
- ba) Name, Sitz und ggf. Anschrift, Steuernummer, Firmenbuchnummer der ungarischen Zweigniederlassung, andernfalls die andere zur Identifizierung verwendete Registernummer, die FELIR-Kennung,
- bb) die Bezeichnung des für die amtliche Registrierung zuständigen Staates,
v. Chr.) elektronische und postalische Kontaktdaten und
- bd) die Nummer des Zahlungskontos;
- C) ein Korn
- (ca) seine Zolltarifnummer sowie quantitative und qualitative Merkmale gemäß Anhang 1,
- cb) Vertragspreis oder, falls kein Vertrag vorliegt, der aktuelle Marktpreis für das Getreide Wert und
- cc) Speicherort;
- D) im Fall des § 1 Absatz 1 Buchstabe b Name und Anschrift des Empfängers, an den das Getreide zu liefern ist, und
- e) der geplante Zeitraum für den Verkauf oder Export von Getreide bis längstens 14. Mai 2022.
- (3) Die Mitteilung erfolgt auf einem auf der Website von NÉBIH veröffentlichten Formular.
- (4) Der Anzeige ist die Ausfuhr von Getreide ins Ausland beizufügen
der) der Kaufvertrag oder das akzeptierte Angebot und, falls vorhanden, die Rechnung; oder
- B) Beförderungsvertrag oder sonstiges Dokument, das die geplante Lieferung ins Ausland bescheinigt eine Kopie.
- (5) Werden die in Absatz (4) genannten Urkunden in einer anderen Sprache als Ungarisch ausgestellt, so sind sie in Ungarisch verbindlich Der Anzeige ist auch eine Übersetzung in die Sprache beizufügen.
- (6) Die Dokumentation der Anzeige nach den Absätzen 2 bis 4 ist der Sendung beizufügen und der den Transport durchführenden oder veranlassenden Person vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

§ 3

- (1) NÉBIH prüft nach Eingang des Antrags unverzüglich, ob der Antrag den in § 2 genannten Formerfordernissen entspricht. Erfüllt der Antrag diese Anforderungen nicht, wird NÉBIH den Antrag mit der Begründung ablehnen, dass der Antrag für eine inhaltliche Prüfung nicht geeignet ist und ein neuer Antrag erforderlich ist.
- (2) Entspricht der Antrag den in § 2 genannten Formerfordernissen, leitet NÉBIH die Anträge an den Landwirtschaftsminister weiter, der prüft, ob der Absatz oder die Ausfuhr des Getreides ins Ausland den inländischen Viehhalter erheblich erschwert oder unmöglich macht Rohstofflieferungen für die Futtermittelversorgung landwirtschaftlicher Betriebe, die Nahversorgung gefährden oder die Ernährungssicherheit gefährden.
- (3) Der Landwirtschaftsminister teilt dem NÉBIH schriftlich seinen Standpunkt zu den in Absatz (2) genannten Umständen mit, und wenn der Umstand vorliegt, unterrichtet er auch den für die Überwachung des Staatsvermögens und des ungarischen Volksvermögens zuständigen Minister Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden: MNV) über die Ausübung des Vorkaufs- und Kaufrechts, wobei im Falle eines Kaufrechts der Betrag anzugeben ist, der dem aktuellen Marktwert des Getreides entspricht. Die MNV übt das Vorkaufs- und Erwerbsrecht des Staates in der in § 5 bestimmten Weise aus.
- (4) Wenn der Staat von seinem Vorkaufs- oder Kaufrecht Gebrauch macht, teilt NÉBIH dem Antragsteller unverzüglich mit, dass der Staat das Vorkaufs- oder Kaufrecht in Bezug auf das im Antrag angegebene Getreide ausübt, und teilt dies gleichzeitig mit MNV des Datums der Benachrichtigung.
- (5) Zieht der Antragsteller nach Erhalt der Information gemäß Absatz 4 den Antrag in seinem beim NÉBIH eingereichten Antrag schriftlich zurück, beendet der NÉBIH das Antragsverfahren. Die Beendigung des mit der Anzeige verbundenen Verfahrens steht der Durchführung der Prüfung nach § 6 Abs. 1 nicht entgegen.
- (6) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen gelten die AGB des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 2016 entsprechend. (im Folgenden: Ákr.) über die Verwendung von Sprachen und den Einsatz eines Dolmetschers, Datenverwaltung, allgemeine Kommunikationsregeln, Vertretung, Dokumente, Fristenberechnung, Antrag, Beglaubigungsantrag, Widerspruch gegen die Zustellung des Adressaten, die Form der Entscheidung und die Bestimmungen über die Mitteilung, die Einsichtnahme, das Verfahren von Amts wegen, die Verfahrenskosten und die Vollstreckung, sofern die Bestimmungen des Art. erwähnt einen Kunden, diesen Melder.

- § 4**
- (1) Für das Verfahren des NÉBIH gegen eine Entscheidung, die nicht rechtskräftig geworden ist und die nicht durch einen unabhängigen Rechtsbehelf angefochten werden kann, ist ausschließlich das Metropolitan Court zuständig.
 - (2) Der sofortigen Rechtsschutz im Verfahren ist nicht erforderlich. Im Verfahren ist eine anwaltliche Vertretung obligatorisch.
 - (3) Das Gericht entscheidet in nichtstreitigen Verfahren innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Wenn das Gericht für die Verletzung findet die Entscheidung aufgehoben und verpflichtet den NÉBIH zu einem neuen Verfahren.
- § 5**
- (1) Das Vorkaufsrecht oder das Kaufrecht nach § 1 Abs. 1 wird vom Staat durch die MNV ausgeübt.
 - (2) Während der Ausübung des in § 1 (1) (b) genannten Kaufrechts zahlt der Staat über die MNV einen Betrag, der dem aktuellen Marktwert des Getreides entspricht, wie vom Landwirtschaftsminister in mitgeteilt. Innerhalb von acht Werktagen nach der Benachrichtigung gemäß § 3 (4) den Antragsteller auf das Zahlungskonto des Antragstellers gemäß § 2 (2) (a) (d) oder § 2 (2) (b) (bd) einzahlen, der seine über den bereits gezahlten Betrag hinausgehende Forderung nachträglich zivilrechtlich durchsetzen kann. Durch die Zahlung eines dem Verkehrswert des Getreides entsprechenden Betrages an den Notifizierenden erwirbt der Staat Eigentum am Getreide, und ein Rechtsstreit des Notifizierenden hat keine aufschiebende Wirkung.
- § 6**
1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Polizei und der staatlichen Steuer- und Zollbehörde überwacht.
 - (2) Warnung Es besteht keine Notwendigkeit, eine Verwaltungssanktion zu verhängen.
 - (3) Zur Durchführung der Kontrolle können die Polizei und die staatliche Steuer- und Zollbehörde Daten aus dem Register des NÉBIH über den Antrag erhalten und die Annahme des Antrags bestätigen.
- § 7**
- Unterlässt der Anmelder die Anzeige nach dieser Verordnung, verhängen die Polizei oder die staatlichen Steuer- und Zollbehörden ein Ordnungsgeld von bis zu vierzig Prozent des Wertes des Schwarzgetreides ohne Umsatzsteuer.
- § 8**
1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 - (2) § 9 tritt am 15. Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
- § 9**
1. Die Regierung verlängert die Gültigkeit dieses Dekrets bis zum 15. Mai 2022.
 2. Diese Verordnung läuft am 15. Mai 2022 aus.
- § 10**
- Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft wurde im Voraus gemäß Artikel mitgeteilt

Orbán Viktor,
Premierminister

Anhang 1 zu 83/2022 (III. 5.) Regierungsverordnung

Eine Reihe von Rohstoffen oder Produkten von strategischer Bedeutung für die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit

	ccc	B
1. Überschrift		Produktname
2.	1001	Weizen und doppelt
3.	1002	Roggen
4.	1003	gerade noch
5.	1004	Hafer
6.	1005	Mais
7.	1201	Sojabohnen, auch geschrotet
8.	1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet

**Regierungsdekret 84/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung
zur Förderung von Kleintankstellen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum**

Die Regierung

in seiner ursprünglichen Gesetzgebungskompetenz im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 des Grundgesetzes, vorbehaltlich des Gesetzes CXXVIII von 2011 über den Katastrophenschutz und die Änderung bestimmter damit zusammenhängender Gesetze. Gesetz 51 / A. §-Preis, zu § 9 in seiner ursprünglichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 53 Abs. 3 GG aufgrund einer parlamentarischen Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes I 2021 zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie Virus, im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes anordnet:

- § 1**
- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gemäß dem Gesetz CVII von 2020 über Übergangsmaßnahmen zur Stabilisierung der Lage bestimmter vorrangiger sozialer Gruppen und Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten einzuhalten. (im Folgenden: Gesetz CVII von 2020) über den Gläubiger und Gesetz CXXX von 2021 über bestimmte regulatorische Fragen im Zusammenhang mit dem Notfall. (im Folgenden: Gesetz CXXX von 2021), der Betreiber einer nicht stillgelegten Tankstelle, die ein offiziell bepreistes Produkt vertreibt, der bis zu 50 Tankstellen betreibt und dessen jährliche Nettoverkaufseinnahmen aus dem Kraftstoffverkauf im Jahr 2021 50.000.000.000 HUF nicht überstiegen (im Folgenden: der Tankstellenbetreiber) als Schuldner im Falle eines Kredit- und Darlehensvertrages oder eines Finanzierungsleasingvertrages anzusetzen.
 - (2) Die Verpflichtung des Tankstellenbetreibers, Kapital, Zinsen oder Gebühren aus dem vom Gläubiger bereitgestellten Vertrag in kaufmännischer Weise zu zahlen, wenn der Tankstellenbetreiber dies gegenüber dem Gläubiger schriftlich verlangt, wird bis zum 15. Mai 2022 geändert dass der Tankstellenbetreiber ein Darlehensmoratorium anwenden kann, um seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder Gebühren nachzukommen.
 - (3) Das Moratorium für die Rückzahlung von Darlehen ist in Artikel CVII von 2020 festgelegt. 7-9 des Gesetzes und 11 gelten mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Ausnahmen anwenden.
 - (4) Im Fall der Bestimmungen dieses Abschnitts das Gesetz CXXX von 2021. § 17 des Gesetzes findet keine Anwendung.
- § 2**
- (1) Der Tankstellenbetreiber hat den LII von 2018 auf die Sozialbeitragssteuer zu entrichten. (im Folgenden: das Szocho-Gesetz) reduziert die Steuerpflicht für Februar, März, April, Mai und Juni 2022 im Jahr 2022. Einkommensabhängige Sozialbeitragssteuer gemäß § 1 Abs. 1.
 - (2) Gesetz CXCI von 2011 über Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Änderungen bestimmter Gesetze. Der Zahler der Tankstelle nach § 1 Absatz 1 wird für die Dauer von fünf Monaten im Jahr 2022 von der Beitragspflicht befreit, sofern das erste und zweite Jahr des Jahres 2022 zur Zahlung des Sanierungsbeitrages verpflichtet ist keinen Quartalsvorschuss zahlen.
 - (3) Gesetz CXLVII von 2012 über die Einzelsteuer für kleine Steuerunternehmen und die Kleinunternehmenssteuer für Tankstellenbetreiber Bei der Ermittlung der Kleinunternehmersteuerpflicht für Februar, März, April, Mai und Juni 2022 hält der gesetzliche Kleinunternehmer die Höhe der persönlichen Abgaben an maximal 4 an der Tankstelle beschäftigte Personen pro Tankstelle nicht für gering Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.
 - (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in diesem Abschnitt vorgesehenen Leistungen ist, dass der Zahler des Tankstellenbetreibers die Verpflichtung zur Lohnzahlung aus dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsvertrag und der Beschäftigung erfüllt Verträge enden nicht im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 30. Juni 2022.
- § 3**
- Angesichts der Notsituation Gesetz LXVII von 2008 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Fernwärmediensten. 816/2021 abweichend von den Vorschriften des Gesetzes (XII. 28.) findet zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 15. Mai 2022 keine Anwendung.

- § 4** (1) Der Vermieter darf vom Mieter den Teil der Miete für März, April und Mai 2022 nicht verlangen
der die Landes- oder Kommunalverwaltung bzw
B) ein Unternehmen unter dem mehrheitlichen Einfluss der staatlichen oder lokalen Regierung
aufgrund eines Mietvertrages über die dem Mieter gehörenden Räumlichkeiten, wenn der Mieter Betreiber einer Tankstelle ist und
eine Tankstelle in den Räumlichkeiten vorhanden ist.
- (2) Der Vermieter
der die Landes- oder Kommunalverwaltung bzw
B) ein Unternehmen unter dem mehrheitlichen Einfluss der staatlichen oder lokalen Regierung
kann bis zum 15. Mai 2022 den Pachtvertrag mit dem Tankstellenbetreiber der Gesellschaft nicht einseitig ändern oder kündigen.
- § 5** (1) Die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 enthält staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über
die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Beihilfe ist in Ziffer 3.1 der Mitteilung C(2020) 1863 final der Kommission vom 19.
März 2020 mit dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfemaßnahmen zur Stützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit
der derzeitigen COVID-19-Epidemie“ aufgeführt. (im Folgenden als „Übergangsbeihilfe“ bezeichnet) können nach Genehmigung
einer Beihilferegulation nach dieser Verordnung durch die Europäische Kommission gewährt werden.
2. Die Entscheidung über die Übergangsunterstützung kann bis zum 30. Juni 2022 getroffen werden.
3. Ein Unternehmen, das am 31. Dezember 2019 nicht für Übergangsbeihilfen im Rahmen des EU-Wettbewerbsverfahrens für staatliche
Beihilfen und der Fördergebietskarte in Frage kam
37/2011. (III. 22.) gemäß § 6 (4a) und (4b) der Regierungsverordnung (im Folgenden: Atr.)
Unternehmen.
4. Abweichend von Absatz 3 kann einem Kleinst- oder Kleinunternehmen, das sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befand,
eine Übergangsbeihilfe gewährt werden, sofern Atr. Im Verfahren nach § 6 (4a) (c) und gemäß Atr. Auch der Umstand nach § 6 Abs.
4a lit. d liegt nicht vor.
- (5) Der Beihilfeinhalt der Übergangshilfe ist in Ziffer 3.1 der Interimsmitteilung festgelegt. Zusammen mit anderen gemäß § 2 des Gesetzes
gewährten Beihilfen darf sie den Betrag von 2.300.000 HUF pro Unternehmen unter Berücksichtigung der mit dem Unternehmen
verbundenen Unternehmen nicht überschreiten.
6. Alle die Übergangshilfe betreffenden Unterlagen sind zehn Jahre ab Gewährung aufzubewahren.
- § 6** Gesetz CXXX von 2021 über bestimmte regulatorische Fragen im Zusammenhang mit dem Notfall. Bei der Formulierung von
Produkten gemäß § 41 (1) und § 43 (2) des Gesetzes Nr. 1/1975 Slg. über die Regeln des Straßenverkehrs. (II. 5.) KPM – BM-
Gemeinschaftserlass 5/1990 über die technische Überwachung von Krafträdern, Quads, Mopeds, Dreirädern und Mopeds sowie
Straßenfahrzeugen. (IV. 12.)
Laut KöHÉM-Erlass müssen ein Pkw, ein Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ein Traktor und
landwirtschaftliche Maschinen geladen werden.
- § 7** LVII von 2015 zur Energieeffizienz. Ein Verbrauchsteuereinzelhändler, der Kraftstoff für den Transport an Endverbraucher gemäß
Gesetz Nr.
- § 8** 1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) § 9 tritt am 15. Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
- § 9** (1) Die Regierung verlängert den Geltungsbereich dieses Erlasses bis zum Auslaufen des Gesetzes I von 2021 zur Verhütung der
Coronavirus-Pandemie.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Gesetzes I von 2021 zur Bekämpfung des pandemischen Coronavirus außer Kraft.
verlieren.

**Regierungsdekret 85/2022. (III. 5.) Regierungsverordnung
178/2013 über den Nationalen Rat für humanitäre Koordinierung. (VI. 4.) über die Änderung der Regierungsverordnung**

Die Regierung ordnet im Rahmen ihrer ursprünglichen Gesetzgebungsbefugnisse im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des Grundgesetzes und im Rahmen der Befugnisse des Artikels 15 Absatz 1 des Grundgesetzes an:

- § 1** 178/2013 über den Nationalen Rat für humanitäre Koordinierung. (VI. 4.) Regierungserlass (im Folgenden: Erlass)
- Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
- „1. § Der Nationale Koordinierungsrat für Humanitäre Hilfe (im Folgenden: Rat) erklärt einen von der Regierung gemäß Artikel 53 des Grundgesetzes ausgerufenen Notstand (im Folgenden: Notstand) nach § 2 Abs. 2 lit. b) CLIV . im Zuge der Bewältigung einer gemäß § 228 des Gesetzes angeordneten Gesundheitskrise (im Folgenden: Gesundheitskrise) und im Fall einer humanitären Katastrophe gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c) ihm in der Verordnung zugewiesene humanitäre Aufgaben des Verfahrens gemäß
- § 2. (1) Die Tätigkeit des Rates wird in Sitzungen eingeteilt.
- (2) Die Sitzung
- a) bei der Erklärung eines Notfalls,
- (b) durch Beschluss des Rates, wenn eine Gesundheitskrise angeordnet wird; oder
- c) im Falle einer humanitären Katastrophe, die das Hoheitsgebiet Ungarns in Nachbarländern direkt betrifft, zu dem vom Rat auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates festgelegten Datum beginnt.
3. Die Tagung wird vom Rat für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Ende der Not- oder Gesundheitskrise geschlossen. In dem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall prüft der Rat vierteljährlich, ob eine humanitäre Katastrophe Anlass zur Eröffnung einer Tagung oder ihrer unmittelbaren Auswirkungen in Ungarn gibt. Stellt der Rat in dem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Fall fest, dass die humanitäre Katastrophe, die Anlass zur Eröffnung der Tagung gab, oder ihre unmittelbaren Auswirkungen in Ungarn nicht mehr bestehen, beschließt er, die Tagung innerhalb von höchstens sechs Monate.“
- § 2** § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
- „2. Der Betrieb ihrer eigenen Sammellinien wird durch Beschluss des Rates am Tag des Beginns der Tagung ausgesetzt.
- (3) Die Aussetzung
- a) bis zum Ende des Notfalls,
- (b) durch einen Beschluss des Rates vor Ende des Notfalls,
- (c) bis die Gesundheitskrise beendet ist, oder
- d) im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. c bis zum Datum des Beschlusses des Rates gemäß § 2 Abs. 3 über die Beendigung der humanitären Katastrophe, die den Beginn der Tagung oder ihre unmittelbaren Auswirkungen in Ungarn verursacht hat
- zuletzt. “
- § 3** In § 14 des Erlasses wird folgender Absatz (3) angefügt:
- “3. Wenn Dekret 178/2013 über den Nationalen Rat für humanitäre Koordinierung (VI. 4.) über die Änderung der Regierungsverordnung 85/2022. (III. 5.) ein Ausnahmezustand, eine Gesundheitskrise oder eine humanitäre Katastrophe vorliegt, die Sitzung des Rates beginnt mit der Einberufung von a
- § 4** Die Regulation
- ^{der)} In Abschnitt 5 (1) (b) und (c) werden die Wörter „in einem Notfall oder einer Gesundheitskrise“ durch die Wörter „in einem Notfall, einer Gesundheitskrise oder einer humanitären Katastrophe“ ersetzt,
- B) 7 / A. § (1) werden die Wörter „Notfall oder Gesundheitskrise“ durch die Wörter „Notfall, Gesundheitskrise oder humanitäre Katastrophe“ ersetzt,

C) In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „Notfall oder Gesundheitskrise“ durch die Wörter „Notfall, Gesundheitskrise oder humanitäre Katastrophe“ ersetzt.

Milz.

§ 5 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Orbán Viktorsk,
Premierminister

IX. Repository von Entscheidungen

Regierungsdekret 1117/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss zur Förderung von Kleintankstellen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum

Die Regierung

1. stimmt zu, dass es zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist, Unternehmen, die bis zu 50 Tankstellen betreiben und deren Jahresnettoabsatz an Kraftstoff im Jahr 2021 50 000 000 HUF nicht überstieg, eine umsatzproportionale Unterstützung zu gewähren;

2. um das in Nummer 1 genannte Ziel zu erreichen

^{der)} fordert den Minister für Innovation und Technologie auf, dafür zu sorgen, dass die Einzelheiten und Bedingungen des Förderprogramms wie folgt erstellt und veröffentlicht werden:

- aa) die Höhe der den in Nummer 1 genannten Unternehmen gewährten monatlichen Beihilfe wird auf 20 HUF pro Liter nach dem monatlichen Verkauf der vom Kraftstoffpreisstopp betroffenen Kraftstoffe festgesetzt,
- ab) der auf Grundlage der Förderung berechnete Monatsumsatz im jeweiligen Monat darf 120 % des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens im jeweiligen Monat des Jahres 2021 nicht überschreiten,
- ac) wenn die Tankstelle nach dem 1. Juni 2021 in Betrieb genommen wurde, darf abweichend von Buchstabe b der der Beihilfe zugrunde liegende monatliche Umsatz im Referenzmonat 70 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes im Jahr 2021 nicht übersteigen,

^{Anzeige)} das Förderprogramm umfasst 3 Monate, März, April und Mai 2022;

Verantwortlich: Minister für Innovation und Technologie

Termin: sofort

B) stimmt zu, dass die Finanzierung des Unterstützungsprogramms unter Punkt a) den Bestimmungen von Artikel XC von 2021 über den Zentralhaushalt Ungarns für 2022 unterliegt; Akt 1 Anhang XLVII. Wirtschaftsumstrukturierungsfonds 2. Kapitel, Titel II Mittel, 6. Kapitel Mittel für den wirtschaftlichen und technologischen Neustart, 2. Kapitel Wirtschaftsförderungsaufgaben, 2. Kapitel Wirtschaftsförderungsprogramme;

C) fordert den Finanzminister auf, zusätzliche 10.000.000.000 HUF für die Finanzierung der Unterstützung für kleine Tankstellen zugunsten von Punkt (b) bereitzustellen.

Verantwortlich: Finanzminister

Termin: sofort

Orbán Viktor,
Premierminister

Regierungsdekret 1118/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss**1880/2021 über die Genehmigung von Truppenbewegungen mit einem Grenzübertritt im Jahr 2022 (XII. 7.) zur Änderung des Regierungsbeschlusses**

1. Dekret 1880/2021 über die Genehmigung von Gruppenbewegungen mit Grenzübertritt im Jahr 2022. (XII. 7.) Regierungsbeschluss (im Folgenden „H“ genannt) erhält Punkt 5 folgende Fassung:
„5. Die Regierung stimmt zu, dass die Zeilen 27, 30, 31, 35, 39, 40, 41 und 42 der Tabelle in Punkt 1 von Anhang 1 und die Tabelle in Punkt 2 von Anhang 1 internationale Praxis gemäß den Zeilen 36, 37, 45 und 46 sind kann auf dem Gebiet Ungarns außerhalb der vom Verteidigungsministerium verwalteten Immobilien durchgeführt werden, vorbehaltlich einer vorherigen Vereinbarung mit dem Treuhänder oder dem Eigentümer.“
2. Anhang H 1 wird gemäß Anhang 1 geändert.
3. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Orbán Viktor,
Premierminister

Anhang 1 der Verordnung 1118/2022 (III. 5.) Regierungsbeschluss

1. In der Tabelle in Anhang H 1 Nummer 1 werden im Feld C: 20 die Wörter „Polen“ durch die Wörter „NATO- und EU-Mitgliedstaaten“ ersetzt.
2. In der Tabelle in Anhang H Nummer 1 werden in Feld C: 27 die Wörter „Deutschland“ durch die Wörter „Deutschland“ ersetzt.
Rumänien, Litauen“.
3. In Anhang E Nummer 1 Tabelle E: 27 wird „300“ durch „600“ ersetzt.
4. In Anhang C Nummer 2 der Tabelle in Anhang H.1 wird der Text „Polen“ durch den Text „Polen“ ersetzt.
der Text „Polen, Ungarn“ wird eingefügt.

Regierungsdekret 1119/2022. (III. 5.) Regierungsbeschluss**Unterstützung der Bewältigung humanitärer Katastrophen in Nachbarländern**

Die Regierung

1. stimmt zu, dass zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der humanitären Katastrophe in den Nachbarländern, die das Hoheitsgebiet Ungarns direkt betrifft, den Mitgliedern des Wohltätigkeitsrates nur 3.000.000.000 HUF zur Verfügung gestellt werden sollten;
2. fordert den stellvertretenden Ministerpräsidenten auf, ein Rechtsverhältnis mit den Mitgliedern des Wohltätigkeitsrates in Höhe von 500.000.000 HUF pro Organisation auf Kosten der darin angegebenen Mittel aufzubauen, um das in Punkt 1 genannte Ziel zu erreichen;
Verantwortlich: Stellvertretender Ministerpräsident
Termin: sobald die unter Punkt 5 genannte Quelle verfügbar ist
3. erklärt sich bereit, die vom Transkarpatien-Konflikt betroffene Bevölkerung in Transkarpatien und die humanitären Hilfsorganisationen von Transkarpatien in Transkarpatien durch Unterstützung der humanitären Aktivitäten von Transkarpatien-Ungarn zu unterstützen und 1.350.675.000 HUF für diesen Zweck bereitzustellen;

4. fordert den für das Amt des Ministerpräsidenten zuständigen Minister auf sicherzustellen, dass den Begünstigten aus den in Punkt 3 genannten Mitteln ein Zuschuss in Höhe von 1.350.000.000 HUF zur Verfügung gestellt wird, um das in Punkt 3 genannte Ziel zu erreichen;

Verantwortlich: Verantwortlicher Minister für das Büro des Premierministers

Termin: sobald die unter Punkt 5 genannte Quelle verfügbar ist

5. Gesetz CXCIV von 2011 über die öffentlichen Finanzen. § 33 (2) des Gesetzes Nr. 368/2011 Slg. über die Umsetzung des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen. In Übereinstimmung mit der in Artikel 153 des Regierungserlasses (XII. 31.) vorgesehenen Befugnis ordnet sie zur Erreichung des in Punkt 1 und Punkt 3 festgelegten Ziels die einmalige Überweisung von 4.350.675.000 HUF an das Jahr 2021 an Jahr XC. Gesetz Anhang 1 XLII. Unmittelbare Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, Kapitel 43 der Zentralen Resträumungskasse, gemäß Anlage 1.

Verantwortlich: Finanzminister

Termin: sofort

Orbán Viktor,
Premierminister

Anhang 1 der Verordnung 1119/2022 (III. 5.) Regierungsbeschluss

1594

XI. Premierminister
 XLII. Direkte Einnahmen und Ausgaben des Haushalts

DATENBLATT FÜR BERICHTIGUNGSHAUSHALTSMITTEL Haushaltsjahr: 2022.

Eindeutige Kennung des Staates	Kapitelnummer	Titelnummer	Unterstitnummer	Gesetz-Titel Nummer	Gesetz-Titel Gruppe Nummer	Höhepunkte	Kapitel Name	Titel Name	Unterstit Name	Gesetz-Titel Gruppe Name	Gesetz-Titel Name	AUSGABEN				Titel der Änderung	Ändern (+/-)	Die Änderung folgende Jahr lang Wirkung	Rechtsvorschriften, die die Änderung anordnen / Entscheidungsnummer
												Vorrangige Anielgnung Name							
	XI.	30					Premierminister												
							Nach Kapitel: verwaltete Mittel												
							Mittel												
367206					28							Ungarn hält Programmzuschüsse				675.000			
							K3												
							K5									1.350.000.000			
					30							Beiträge des Zentralhaushalts für kirchliche Zwecke							
386295					1							Unterstützung für soziale Zuwendungen und gemeinnützige Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung kirchlicher öffentlicher Aufgaben							
							K5					Sonstige Betriebsausgaben				3.000.000.000			
	XLII.						Direkte Einnahmen und Ausgaben des Haushalts												
374873		43					Zentrale Bilanz												
												Sonstige Betriebsausgaben				-4.350.675.000			

Gültigkeit der Änderung: (b) in den Haushaltsplan für das folgende Jahr einzutragen

Eindeutige Kennung des Staates	Kapitelnummer	Titelnummer	Unterstitnummer	Gesetz-Titel Nummer	Gesetz-Titel Gruppe Nummer	Höhepunkte	Kapitel Name	Titel Name	Unterstit Name	Legaler Titel Gruppe Name	Titel	EINKOMMEN				Titel der Änderung	Änderung (+/-)	Die Änderung folgende Jahr dehen Wirkung	Nummer des Rechtsakts/Beschlusses, der die Änderung anordnet
												Vorrangige Anielgnung Name							

Gültigkeit der Änderung: (b) in den Haushaltsplan für das folgende Jahr einzutragen

Staatsnummer	Kapitelnummer	Titelnummer	Unterstitnummer	Gesetz-Titel Nummer	Gesetz-Titel Gruppe Nummer	Höhepunkte	Kapitel Name	Titel Name	Unterstit Name	Legaler Titel Gruppe Name	Titel	UNTERSTÜTZUNG				Titel der Änderung	Ändern (+/-)	Die Änderung folgende Jahr lang Wirkung	Nummer des Rechtsakts/Beschlusses, der die Änderung anordnet
												Name der Sonderverwendung							
	XI.	30					Premierminister												
							Nach Kapitel: verwaltete Mittel												
							Mittel												
367206					28							Ungarn hält Programmzuschüsse				1.350.675.000			
					30							Beiträge des Zentralhaushalts für kirchliche Zwecke							
386295					1							Unterstützung für soziale Zuwendungen und gemeinnützige Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung kirchlicher öffentlicher Aufgaben							

Gültigkeit der Änderung: (b) in den Haushaltsplan für das folgende Jahr einzutragen

Das Formular muss in 1 Original ausgefüllt werden		Die Auszahlung / Sperrung (Änderung +/-) des Zuschusses		Insgesamt		Iniev		II. Name		3. Jahr		Jahr IV	
Ungarischer Staatsarchiv 1 Exemplar		erfolgt anteilig proportional zur Leistung andere: <u>sofort</u>		4.350.675.000		4.350.675.000							

Die entsprechenden Mittelveränderungen (+/-) sind nacheinander auszuweisen.



Das Ungarische Amtsblatt wird vom Justizministerium herausgegeben.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Salgó László Péter.

Adresse der Redaktion: Nádor utca 22, 1051 Budapest.

Der authentische Inhalt des Magyar Közlöny ist als elektronisches Dokument auf der Website <http://www.magyarokozlony.hu> verfügbar.